



Wegleitung 2026

zur Steuererklärung für Kapitalgesellschaften (AG/Kommandit-AG/GmbH), Genossenschaften und ausländische Personengesamtheiten

DIREKTE BUNDESSTEUER

A. Reingewinn

Zu Ziffer 1

Anzugeben ist der **Reingewinn bzw. Verlust** des im Kalenderjahr 2026 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung (ohne Einbezug des Vortrages aus dem Vorjahr).

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen.

Die der Steuererklärung zu Grunde liegende Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erstellen (Art. 957ff OR). Dabei gilt insbesondere zu beachten, dass nach dem am 1. Juli 1992 in Kraft gesetzten revidierten Aktienrecht die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag unzulässig ist. Der Erfolgsrechnung sind daher grundsätzlich alle Erträge gutzuschreiben. Abweichungen vom Verrechnungsverbot sind in der Jahresrechnung (Anhang) darzulegen.

Wird die Jahresrechnung in einer ausländischen Währung geführt, so sind die in der Steuererklärung und allfälligen ergänzenden Formularen zu deklarierenden Positionen in Franken umzurechnen. Massgeblich für die Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. Die Eigenkapitalpositionen sind zum Devisenkurs am Ende der Steuerperiode umzurechnen (Stichtagsprinzip).

Nach neuem Rechnungslegungsrecht muss der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 2.1.1

Für die **Abschreibungen** ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten, das im Bedarfsfall unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gesteuerungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 % werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Zu Ziffer 2.1.2

Als geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen gelten z.B. solche für Eigenversicherung, für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen. Rückstellungsbildungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind dagegen zulässig für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis zu 10 % des steuerbaren Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zur Auflösung einer Rückstellung von 1 Million Franken, wenn konkrete Projekte vorliegen und die Absicht besteht, die Aufträge an Dritte zu vergeben.

Zu Ziffer 2.1.3

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 6). Abschreibungen auf aufge-

werteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbetrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve.

Zu Ziffer 2.1.4

Als **Einlagen in die Reserven** sind alle Beträge anzugeben, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven gutgeschrieben worden sind.

Zu Ziffer 2.1.5

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter/innen, Genossenschafter/innen oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende **der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen** in Betracht:

- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen (z.B. Saläre, Mietzinse, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter gleichen Umständen unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre);
- Aufwendungen für die private Verwendung der Gesellschafter/innen oder Genossenschafter/innen, z.B. für private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.;
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft.

Zu Ziffer 2.1.6

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen von mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen, wenn eine nachhaltige Erholung des Wertes der Beteiligungen eingetreten ist und die seinerzeitige Abschreibung oder Wertberichtigung geschäftsmässig nicht mehr begründet ist.

Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital vorzunehmen (Ziff. 14).

Zu Ziffer 2.1.7

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können nur bis zu 20 % des Reingewinns in Abzug gebracht werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Zu Ziffer 2.1.8

Die auf verdecktem Eigenkapital (Ziffer 17) bezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 2.2.1

Erträge aus dem **Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen** sind anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind.

Zu Ziffer 2.2.2

Buchgewinne aus der Höherbewertung von Grundstücken oder Beteiligungen: Buchgewinne sind als Erträge der Erfolgsrechnung gutzuschreiben. Das Aktienrecht sieht in Artikel 670 OR vor, dass zur Beseitigung einer Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen bis zum Verkehrswert aufgewertet werden dürfen. Der Aufwertungsbetrag ist direkt dem Konto «Aufwertungsreserve» gutzuschreiben, ist jedoch Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 2.2.3

Unterpreisliche Leistungen an die Gesellschafter/innen, Genossenschafter/innen oder diesen nahestehende Personen sind als verdeckte Gewinnausschüttungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (Gewinnvorwegnahmen). Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als Gewinnvorwegnahmen kommen insbesondere folgende **der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge** in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch.

In diesen Fällen gilt als Gewinnausschüttung das Entgelt, das für den gewährten Vorteil von unbeteiligten Dritten über das hinaus verlangt worden wäre, was die Gesellschafter/innen oder Genossenschafter/innen oder die ihnen nahestehenden Personen dafür vergüten mussten.

Zu Ziffer 2.2.4

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland ist der Liquidation gleichgestellt. Die Überführung einzelner Aktiven in ausländische Betriebsstätten ist der Veräusserung gleichgestellt. Bei beiden Tatbeständen ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem tieferen Gewinnsteuerwert Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 2.2.5

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und aus ausländischen Quellensteuern:

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vergleiche die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).
- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzuges oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.
- **Anrechnung ausländischer Quellensteuern** auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Dienstleistungserträgen und Renten aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, die beim kantonalen Verrechnungssteueramt erhältlich

lich sind). Für die Beiträge der Anrechnung ausländischer Quellensteuern gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Zu Ziffer 4.1.1

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen (Ziffern 2.1.1 und 2.1.2) führten zu versteuerten stillen Reserven. Sie können in der Berechnungsperiode im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich nachgeholt werden.

Zu den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3

Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. **Freiwillige Leistungen** von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können bis zu 20 % des Reingewinns in Abzug gebracht werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Zu den Ziffern 4.1.4 und 4.1.5

Hier sind die bei Beginn der Steuerpflicht (Zuzug aus dem Ausland oder vormalige Steuerbefreiung) aufgedeckten stillen Reserven bzw. der selbstgeschaffene Mehrwert (Goodwill) zu deklarieren. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital sowie am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. Die aufgedeckten Stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für die Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. Der selbstgeschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Zu Ziffer 4.2.1

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen (Ziffern 2.1.1 und 2.1.2) führten zu versteuerten stillen Reserven, die Bestandteil des steuerbaren Kapitals sind. Werden diese stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht werden.

Zu Ziffer 4.2.2

Offen ausgewiesene Kapitaleinlagen sowie beim Einleger als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen (z.B. Aufwandübernahme durch die Muttergesellschaft) sind den Reserven gutzuschreiben (Ziffer 14) und nicht Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 6

Vom Reingewinn der Berechnungsperiode 2026 (Ziffer 5) kann die **Summe der Verluste** aus den vorangegangenen Geschäftsjahren **2019–2025** abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Zu Ziffer 8

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Für Betriebsstätten hat diese Ausscheidung auf Grund von den der Steuererklärung beigelegten Betriebsstatteabschlüssen zu erfolgen.

Zu Ziffer 9

Bei der Staatssteuer ist unter Umständen für die Berechnung des satzbestimmenden Reingewinnes bei unter- oder überjährigen Geschäftsjahren der gesamte ordentliche Reingewinn auf 12 Monate (360 Tage) umzurechnen. Verluste werden dagegen nicht umgerechnet. Der satzbestimmende Reingewinn

entspricht der Summe des auf ein Jahr umgerechneten ordentlichen Reingewinnes und der ausserordentlichen Erfolgsbestandteile (insbesondere Kapital- und Aufwertungsgewinne).

Zu Ziffer 11

Für die Berechnung des Beteiligungsabzuges ist das Formular 19 auszufüllen.

B. Eigenkapital

Das der Gewinnsteuer zu Kontrollzwecken dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ist auszuweisen. Das buchmässige Eigenkapital, das verdeckte Eigenkapital sowie die als Gewinn versteuerten stillen Reserven sind zu deklarieren.

Zu Ziffer 13

Kapitalgesellschaften haben das an den Stichtagen im Handelsregister eingetragene einbezahlte Aktien- oder Stammkapital einzusetzen. Bei Genossenschaften ist, falls Anteilscheine herausgegeben wurden, das einbezahlte Anteilscheinkapital anzugeben.

Zu Ziffer 14

Die Angaben zu den offenen Reserven beziehen sich auf die entsprechenden Bilanzpositionen in der Jahresrechnung nach Gewinnverwendung.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben nach Art. 125 Abs. 3 DGB den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Bestand der Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 20 Abs. 3 DBG am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Steuererklärung gesondert auszuweisen.

Bei Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven als Reinvermögen bezeichnen, ist das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuertem Gewinn herrührt.

Zu Ziffer 15

Die Bilanzposition, auf die sich die Aufrechnung bezieht, ist genau zu bezeichnen.

Zu Ziffer 16

Stille Reserven bei Beginn der Steuerpflicht sind hier zu deklarieren

Zu Ziffer 17

Gemäss neuem Rechnungslegungsrecht (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR) sind die eigenen Kapitalanteile neu als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine Änderung der Darstellung, welche die steuerrechtliche Praxis nicht ändert.

Zu Ziffer 18

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung sind die banküblichen Belehnungsgrenzen heranzuziehen. Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer 2.1.7 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.

Berechnung der direkten Bundessteuer

Der Steuersatz für die Steuer auf dem Reingewinn beträgt 8,5 %. Der Reingewinn wird auf die nächsten 100 Fr. abgerundet.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu 10 000 Fr. belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 50 000 Fr. bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Fr. bestraft.